

Fassung vom Dezember 2013

Zusammenfassende Erklärung

zur
Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über den

Bebauungsplan Nr. 124
Dresden-Pillnitz Nr. 1
Parkplatz Lohmener Straße
vom 10. Februar 2011,
zuletzt geändert am 2. Oktober 2012

nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch

Anlage 4 zur Vorlage

Zusammenfassende Erklärung

Fassung vom Dezember 2013

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung
Stadtplanungsamt

Datum:
AZ: 61.26.124 (3.2)

Zusammenfassende Erklärung zum Bauungsplan Nr. 124, Dresden-Pillnitz Nr. 1, Park- platz Lohmener Straße, nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Ziel des Bauungsplanes ist die Herstellung von Pkw- und Reisebusstellplätzen, um dem erheblichen Defizit an Stellplätzen im Umfeld der Schlossanlage Pillnitz zu begegnen und die Möglichkeit zu eröffnen, städtebaulich und kulturhistorisch bedeutsame Räume, wie den Schlosshof zukünftig von Stellplatzanlagen frei zu lenken.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte in Form der frühzeitigen öffentliche Auslegung vom 27. November 2006 bis 5. Januar 2007 und der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 1. August 2011 bis zum 1. September 2011.

Planungsalternativen wurden bereits im Vorfeld der Bauungsplanung im Rahmen der Erstellung des Städtebaulichen Rahmenplanes Nr. 753 Dresden – Pillnitz untersucht. Hierbei sind umfangreiche Überlegungen zum aktuellen und prognostizierten Flächenbedarf für den ruhenden Verkehr in Pillnitz erfolgt. Planungsalternativen in unterschiedlichen Kombinationen wurden gegenübergestellt und in ihren Vor- und Nachteilen abgewogen. Ergebnis der Abwägung und Alternativenprüfung war die vorliegende Anordnung einer östlich vom Schloss Pillnitz gelegenen Stellplatzanlage.

Die Nutzungsanforderung zur Schaffung einer flächigen Parkmöglichkeit für Busse und PKW in der erforderlichen Dimension östlich von Pillnitz war nicht innerhalb der bebauten Ortsteile zu realisieren und erforderte den Eingriff in einen bislang un bebauten Landschaftsausschnitt.

Im Zuge des Planungsablaufes wurde die Zahl der PKW-Stellplätze reduziert und die Anordnung und Lage der Stellplatzflächen und der Zufahrten optimiert, um insbesondere einen möglichst geringen Neuversiegelungsgrad zu erreichen.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes wurde so gewählt, dass die erforderlichen verkehrlichen und grünordnerischen bzw. naturschutzfachlichen Belange planungsrechtlich geregelt werden konnten.

Szuggat
Amtsleiter
Stadtplanungsamt